

Friedhofsgebührensatzung



Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Luzia Olpe-Oberveischede hat mit Beschluss vom 04.03.2021 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.04.2009 außer Kraft.

Ort, Datum Ort, 04.03.21

L. L. S. Vorsitzender

M. W. L. W. L. W. L. Mitglied

Antonia F. J. G. W. L. Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 30.03.2021
Az: 6.101.12234.30.10# 70412122611-2019
Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 2.8. April 2021... Az: 48.4-11
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



[Handwritten Signature]

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der Kath. Kirchengemeinde St. Luzia in Olpe-Oberveischede.

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|-----------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | <u>200,00 €</u> |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren | <u>500,00 €</u> |
| c) Urnenreihengrabstätte | <u>400,00 €</u> |
| d) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | <u>700,00 €</u> |

Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 550,00 €) | <u>1.100,00 €</u> |
|--|-------------------|

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

2. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

3. Ausgleichsgebühr

- a) Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 44,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

- b.) Sollte aus wichtigen Gründen die Beseitigung einer Reihengrabstätte bzw. Wahlgrabstätte (Ausnahme ist eine Urnengrabstätte ohne Gestaltung) die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit unterschreiten, ist für diese Zeit eine Unterhaltungsgebühr zu zahlen.

Diese beträgt für jedes angefangene Jahr für Reihengrabstätten € 30,00 und für Wahlgrabstätten € 50,00.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------------|
| 1. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | <u>50,00 €</u> |
|---|----------------|

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. Ausgrabung | |
| a) einer Leiche | <u>150,00 €</u> |
| b) einer Urne | <u>150,00 €</u> |

2. Sonstiges:

Die Kosten der Ausgrabung bzw. Umbettung sind vom Gebührenschuldner selbst und auf eigene Rechnung zu tragen.

V. Sonstige Gebühren

1. Sonstiges:

Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen, die dem Friedhofsträger / Friedhofverwaltung im Rahmen der Grabherstellung, Unterhaltung oder Beseitigung entstehen, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.